

Kurztitel

Rinderleukose-Untersuchungsverordnung 2008

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 304/2007 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 334/2013

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Untersuchungsverfahren und Labormethoden**

§ 6. (1) Der Landeshauptmann hat sicherzustellen, dass die blutserologischen Bestandsuntersuchungen in folgender Weise durchgeführt werden:

1. Die Auswahl der jährlich zu untersuchenden Bestände eines jeden Bundeslandes, in welchen keine Milchprobennahme gemäß Abs. 2 erfolgt, hat unter Berücksichtigung des risikobasierten Stichprobenplans der AGES durch den Landeshauptmann zu erfolgen. In diesen Beständen sind alle über zwei Jahre alten Rinder - höchstens jedoch zehn pro Bestand - zu untersuchen. Diese Blutprobennahme kann auch im Rahmen der Schlachtung erfolgen. Prinzipiell sind dabei alle Bestände eines Bundeslandes zu berücksichtigen, wobei auf die Anzahl der bereits durchgeführten Untersuchungen Bedacht zu nehmen ist. Bestände, welche in der Vergangenheit mit dem Erreger der Leukose infiziert waren, Bestände mit Tierimporten oder innergemeinschaftlichen Verbringungen, Bestände mit starkem Tierverkehr und Handel sowie Bestände, welche Gemeinschaftsweiden bestücken, sind bevorzugt in der Stichprobenplanung vorzusehen. Sobald die Stichprobenpläne aller Länder vorliegen, ist der Stichprobenplan für das gesamte Bundesgebiet dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie, und Jugend von der AGES zu übermitteln.
2. Die Daten betreffend die Identität und Rückverfolgbarkeit dieser Blutproben sind der Untersuchungsstelle zu übermitteln. Dabei muss die Identität der Proben und die Rückverfolgbarkeit der Proben zu den Beständen und Einzeltieren gegeben sein. Im Begleitbericht sind jedenfalls die LFBIS Nr. des Herkunftsbetriebes, die Anzahl der Rinder im Bestand gemäß der Rinderdatenbank nach Rinderkennzeichnungs-Verordnung 1998, BGBI. II Nr. 408/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 55/2007, und die Anzahl der Rinder, von denen Blutproben genommen wurden, anzuführen.

(2) Der Landeshauptmann hat sicherzustellen, dass mindestens einmal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten alle Rohmilcherzeugenden Betriebe mit laktierenden Rindern, bei denen die Anzahl der weiblichen Rinder über 24 Monate im Bestand mindestens 30% beträgt, ausgenommen reine Mutterkuhherden, mittels Milchproben in folgender Weise untersucht werden:

1. Die hierzu erforderlichen Milchproben sind von Gebietslaboratorien der österreichischen Milchprüfinge, welche über ein akkreditiertes oder zertifiziertes Probennahmesystem verfügen oder von Untersuchungsorganen gemäß § 3 oder von einem Labor, welches gemäß BVD-Verordnung berechtigt ist und Milchproben bearbeitet, zu beziehen.
2. Die entnommenen Milchproben sind unverzüglich an die für die Milchuntersuchung vorgesehene Untersuchungsstelle weiterzuleiten.
3. Die Daten betreffend die Identität und Rückverfolgbarkeit dieser Milchproben sind der Untersuchungsstelle zu übermitteln. Dabei muss die Identität der Proben und die Rückverfolgbarkeit der Proben zu den Beständen und Einzeltieren oder im Falle einer Milchprobe, die von mehreren laktierenden Rindern stammt, zum jeweiligen Bestand bei der Untersuchung der Proben gegeben sein.

Im Begleitbericht sind jedenfalls die LFBIS-Nr. des Herkunftsbetriebes, die Anzahl der laktierenden Rinder im Bestand und die Anzahl der Kühe, von denen die Milchprobe stammt, anzuführen.

4. Die maximal mögliche Anzahl an laktierenden Tieren pro Milchprobe gemäß Anhang A ist einzuhalten.
5. In Beständen mit mehr als 50 Rindern ist die Anzahl der laktierenden Rinder zu ermitteln. Die Ermittlung der Anzahl laktierender Rinder kann entfallen, wenn sich gemäß Rinderdatenbank nicht mehr als 50 Rinder über zwei Jahre im gegenständlichen Bestand befinden.

(3) Die Probennahme und die Untersuchungen sind nach dem in Anhang A geregelten Verfahren und Labormethoden vorzunehmen.

(4) Bei der Organisation der gegenständlichen Untersuchungen ist darauf zu achten, dass im Zuge der Probennahme auch die Untersuchungen auf Bang und IBR/IPV durchgeführt werden können.